



Datum: 05.11.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege	Sachbearb.: Frau van Ackeren
-----------------	--	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Jugendamt				

TOP: Antrag Tambourkorps Grafschaft 1909 e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII

Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Tambourkorps Grafschaft 1909 e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs.1 SGB VIII anzuerkennen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 27.10.2020 hat der Tambourkorps Grafschaft 1909 e.V. die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der Tambourkorps Grafschaft, welcher seit mehr als 110 Jahren besteht, ist ein klassischer Spielmannszug mit derzeit 42 aktiven Musikern, darunter acht Kinder und Jugendliche. Neben den Hauptaktivitäten des Vereins, verfolgt der Verein eine lebendige Jugendarbeit.

Das Ausbilden des Nachwuchses und der Heranwachsenden im Verein ist von immenser Bedeutung. Hier engagieren sich ehrenamtliche Ausbilder/innen die Kinder und Jugendlichen für Musik zu begeistern. Ziel des Vereins ist es, viele junge Menschen für das Spielen von Instrumenten im Spielmannszug zu begeistern.

Neben der Ausbildung im musikalischen Bereich und dem damit verbundenen Kompetenzen, bietet der Verein zahlreiche weitere Aktivitäten an:

- Kleinere Aktivitäten und Ausflüge
- Jährlich ein großer Ausflug (z.B. Besuch eines Freizeitparks o.ä.)
- Kinoabende in den Übungsräumen
- Übernachtungen

Bei den Aktivitäten steht die Freude und das gemeinsame Erlebnis im Fokus der Jugendarbeit. Diese finden bei den Kindern und Jugendlichen große Beliebtheit.

Der Verein möchte die Jugendarbeit noch erfolgreicher gestalten und sich daher als freier Träger der Jugendhilfe anerkennen lassen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegen vor. Gründe, die gegen eine unbefristete Anerkennung sprechen, sind nicht zu erkennen.